

---

## S 6 U 140/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 U 140/00
Datum	13.02.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 88/01
Datum	12.12.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 13.02.2001 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Unfall des Klägers vom 14.07.1999 als Arbeitsunfall (Wegeunfall) anzuerkennen und zu entschädigen ist. Der am 1969 geborene Kläger, der von Beruf Programmierer ist, erlitt am 14.07.1999, gegen 20.25 Uhr, auf dem Heimweg von seiner Arbeitsstätte, der Firma J. Leiterplattentechnologie GmbH in E., einen Motorradunfall mit seiner Suzuki GSE 500. Kurz vor seiner Wohnung in der S.straße in E. verunglückte er in demselben Ort in der N.straße. Seine Arbeitsstätte hatte er gegen 19.45 Uhr verlassen. Über die O.straße, G., B 2 (Richtung Nürnberg), A 3 (Richtung Würzburg), B 4 (Richtung Erlangen-Tennenlohe) war er nach E. und dort über die P.-Straße, K.straße, K.-Straße bis zur Nstraße gefahren. Diese Wegstrecke beträgt bis zur E. Innenstadt ca 28,3 km. Der direkte Weg zwischen seiner Arbeitsstätte und der Wohnung (über H., Staatsstraße 2243, 2240, U. bis zur Innenstadt E.) ist 15,4

---

km lang. Bei dem Unfall zog sich der Klager eine Dens-Fraktur (Anderson II), BWK-III- und IV-Frakturen mit stabiler Hinterkante und Querfortsatzabbrissen, Schlasselbeinbruch links, Commotio cerebri, Verrenkungsbruch der Daumenmittelhandknochenbasis rechts sowie multiple Abscharfungen am gesamten Korper zu (Bericht der chirurgischen Klinik mit Poliklinik der Universitat E. vom 30.07.1999). Er befand sich bis 10.09.1999 in stationarer Behandlung und war anschlieend arbeitsunfahig krank. Die Beklagte zog die Unterlagen der Verkehrspolizei-Inspektion E. bei. Der Klager fahrte mit Schreiben vom 15.12.1999 aus, er habe die langere Wegstrecke deswegen bevorzugt, weil sie in der Regel schneller zu befahren sei. Die kurzere Strecke berge bei Benutzung eines Motorrads gewisse Gefahrdungsmomente. Sie sei oft stark verschmutzt durch landwirtschaftlichen Verkehr sowie Mahlenbetriebe der Umgebung und einer Erdaushubdeponie entlang der Wegstrecke. Das Ordnungsamt des Marktes E. teilte am 02.02.2000 mit, die kurzere Strecke uber U. nach E. sei fur einen Motorradfahrer eventuell verkehrstechnisch ungunstiger. Es seien mehrere Ortsteile zu durchfahren. Deshalb konne nicht so schnell gefahren werden wie auf der Bundesautobahn. Auch sei im Feierabendverkehr mit verstarkten Verkehrsaufkommen und Stauungen zu rechnen. Mit Bescheid vom 14.02.2000 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Wegeunfalles nach [ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) ab. Es liege ein unversicherter Umweg vor. Der direkte Weg sei erheblich verlangert worden (doppelt so lang). Im Widerspruchsverfahren betonte der Klager nochmals, die von ihm gewahlte Strecke sei zeitlich erheblich kurzer gewesen. Der direkte Weg sei der ungunstigere, weil zB bei der Anschlussstelle in O. ein Verkehrskreisel gebaut wurde, der zu erheblichen Behinderungen fahrte. Zudem seien uberholeinschrankungen durch landwirtschaftlichen Verkehr und unubersichtliche Straenfahrungen zu beachten, einige Ampeln behinderten den Verkehrsfluss. Auerdem habe er den langeren, aber sicheren Weg benutzt, weil er das Motorrad erst ca 2 Monate besa und sich Fahrpraxis aneignen wollte. Mit Bescheid vom 12.04.2000 wies die Beklagte den Widerspruch zuruck. Hiergegen hat der Klager Klage zum SG Nurnberg erhoben und beantragt, ihm Entschadigungsleistungen aus dem Verkehrsunfall vom 14.07.1999 zuzuerkennen. Er hat vorgetragen, auf der langeren Strecke bestehe die Hlfte des Weges aus der Benutzung der Bundesautobahn. Dadurch konne er schneller fahren und eine Zeitersparnis von ca 5 bis 10 Minuten herausholen. Die Beklagte hat ausgefahrt, der gewahlte Weg sei doppelt so lang wie die direkte Verbindung und daher zeitlich nicht kurzer. Es treffe nicht zu, dass der direkte Weg wegen einer Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe verschmutzt sei. Staubedingte Behinderungen seien auf der Strecke zum Unfallzeitpunkt nicht zu erwarten. Zwar bestehe die Hlfte der vom Klager gewahlten Wegstrecke aus Bundesautobahnen, die ubrige Wegstrecke umfasse aber ebenfalls Landstrae sowie innerstadtischen Verkehr. Bei Benutzung eines doppelt so langen Weges sei der Klager ein zusatzliches Risiko eingegangen, das nicht zu Lasten der gesetzlichen Unfallversicherung gehen konne. Mit Urteil vom 13.02.2001 hat das SG Nurnberg die Beklagte verurteilt, das Ereignis vom 14.07.1999 als Wegeunfall anzuerkennen und Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewahren. Zur Begrundung hat es ausgefahrt, der Klager sei in der Wahl des Weges grundsatzlich frei. Er masse nicht die kurzeste und schnellste Strecke wahlen. Die Wahlfreiheit beziehe sich auf die Verkehrsverhaltnisse, den Zeitbedarf und die personliche

---

---

Neigung. Dass der Weg über die Bundesautobahn zeitlich schneller, störungsfreier und sogar risikoärmer als die direkte Wegstrecke gewesen sei, sei glaubhaft. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und vorgetragen, dass die doppelt so lange Strecke keinen zeitlichen Vorteil bringe. Der Kläger habe in etwa ein gleich langes Stück Landstraße bewältigen müssen wie auf der kürzeren Route über Uttenreuth. Er habe hier mit denselben potenziellen Gefahrenmomenten wie bei der direkten Wegstrecke rechnen müssen. Zusätzlich komme eine Autobahnstrecke in etwa gleicher Länge hinzu. Gerade der Weg über die Autobahn stelle bei einem ungeübten Motorradfahrer ein erhebliches Gefahrenmoment dar. Auf Anfrage des Senats hat das Landratsamt E. mit Schreiben vom 07.08.2001 mitgeteilt, es könne nicht eingeschätzt werden, ob die gewählte Strecke tatsächlich schneller sei oder nur subjektiv so empfunden werde. Die den direkten Weg betreffende Staatsstraße 2240 sei einem starken Feierabendverkehr ausgesetzt. Die Verkehrsbelastung betrage 20.000 Fahrzeuge pro Tag, wobei als Hauptverkehrsrichtung jedoch der Weg aus der Stadt überwiege. Verschmutzungen wegen der Müllbetriebe und durch Erdaushub seien nicht auszuschließen. Die Straßenführung sei als nicht unübersichtlich anzusehen, jedoch seien viele Ortsdurchfahrten mit Fußgängerampeln vorhanden.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG Nürnberg vom 13.02.2001 aufzuheben, die Klage abzuweisen und die Revision zuzulassen.

Der Kläger beantragt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 13.02.2001 zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird ergänzend auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet. Wie das SG im Ergebnis zu Recht entschieden hat, stellt das Ereignis vom 14.07.1999 einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung dar. Die Beklagte ist daher verpflichtet, den Kläger nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen ([Â§ 8 Abs 1, Abs 2 Nr 1](#) iVm [Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#)). Unstreitig hat der Kläger am 14.07.1999 auf dem Nachhauseweg von seiner Arbeitsstätte zur Wohnung in E. einen Motorradunfall erlitten. Streitig ist allein, ob dieser Unfall einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung darstellt und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen ist. [Â§ 8 Abs 1 SGB VII](#) verlangt hierfür einen Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den [Â§ 2, 3 oder 6](#) genannten Tätigkeiten, also versicherten Tätigkeiten erleidet. Nach [Â§ 8 Abs 2 Nr 1](#) sind versicherte Tätigkeiten auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (Wegeunfall). Das unfallbringende Verhalten muss der im Gesetz genannten Tätigkeit zuzurechnen sein. Zwischen dem konkreten unfallbringenden Verhalten und dem generell versicherten Tätigkeitsbereich des

---

Versicherten muss also ein innerer Zusammenhang bestehen (Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, 5. Auflage, Â§ 8 RdNr 6; BSG SozR 2200 Â§ 550 Nr 76). Dabei ist zu ermitteln, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht ([BSGE 63, 273](#); [61, 127](#)). Die finale Handlungstendenz des Versicherten, also der Zweck seines Handelns, ist insbesondere dann bedeutsam, wenn es um die Abgrenzung der versicherten von der eigenwirtschaftlichen Ttigkeit geht (Bereiter-Hahn aaO RdNr 6.4). Dem privaten Bereich zuzurechnende Ttigkeiten dienen den Interessen des Versicherten und nicht dem Betrieb oder Unternehmen. Bei diesen eigenwirtschaftlichen bzw privaten Ttigkeiten besteht daher kein Versicherungsschutz. Der Senat sieht die Fahrt des Klgers (Heimweg von der Arbeitssttte) von E. ber die BAB nach E. , die einen Umweg im Verhltnis zur direkten unmittelbaren Fahrtstrecke von E. ber U. nach E. darstellt, als unter Versicherungsschutz stehend an. Von Bedeutung ist dabei, dass beim Umweg, der doppelt so lang ist wie die direkte Verbindung E.-E. , als Zielrichtung der jeweilige Grenzpunkt des Weges beibehalten, die krzere Strecke jedoch nicht unbedeutend verlngert wird. Zielrichtung muss stets die Wohnung bleiben, was beim Klger der Fall war. Unzweifelhaft hat der Umweg beim Klger die Heimfahrtstrecke von 15,4 auf 28,3 km verlngert. Nach der uneinheitlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts steht zB eine Verlngerung des Gesamtweges von 6,6 auf 11 km nicht unter Versicherungsschutz (Bereiter-Hahn aaO RdNr 12.35). Eine schematische Betrachtung der Lngenunterschiede zwischen dem direkten und dem eingeschlagenen Weg ist aber nicht zulssig, zumal die Lngenunterschiede vor allem bei kurzen Wegstrecken besonders gro sein knnen, ohne dass der Unfallversicherungsschutz schon aus diesem Grunde zu verneinen ist (Kasseler Kommentar â Ricke â Â§ 8 RdNr 205). Vielmehr sind alle rechtserheblichen Umstnde heranzuziehen, welche den Zusammenhang zwischen der versicherten Ttigkeit und dem gewhlten Weg begrnden oder ausschlieen (Bereiter-Hahn aaO RdNr 12.34). Die Versicherten mssen nmlich nicht die krzeste Strecke und die schnellste Art whlen. Sie haben in einem nicht engen Rahmen eine Wahlfreiheit. Dies gilt insbesondere fr die jeweiligen Verkehrsverhltnisse, die Art des benutzten Verkehrsmittels, die Dauer des blichen Weges, die Entfernung, den Zeitbedarf und die persnliche Neigung (Kasseler Kommentar aaO RdNr 201; Podzun 121 Seite 8; Lauterbach Â§ 8 RdNr 465, 506). Insbesondere besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Umweg im Hinblick auf das gewhlte Verkehrsmittel geeignet ist, um mglichst schnell (zB zur Vermeidung von Verkehrsstauungen) und sicher (dh mit geringeren Gefahren) die Arbeitssttte bzw die Wohnung zu erreichen. Da die gesamten Umstnde des jeweiligen Einzelfalles als magebend anzusehen sind, hat die Verdoppelung des Heimweges nicht die allein entscheidende Bedeutung (BSG aaO). Insbesondere in seiner Rechtsprechung zum sog "dritten Ort" hat das Bundessozialgericht eine erhebliche Verlngerung des Weges noch als angemessen angesehen, wenn angesichts der Verkehrsverhltnisse nur wenige Minuten mehr bentigt werden. Dies bedeutet, dass selbst bei einer Verdoppelung des Umweges noch Versicherungsschutz besteht, wenn ganz besondere Grnde den Umweg rechtfertigen (Kasseler Kommentar aaO RdNr 211; Lauterbach Â§ 8 RdNr 465). Hinsichtlich des Heimweges des Klgers ist zu beachten, dass die direkte Strecke ber U. erhebliche Gefhrdungsmomente und auch

---

---

Zeitverzögerungen bot. Es ist nach Auffassung des Senats nachgewiesen, dass die entsprechende Fahrbahn durch landwirtschaftlichen Verkehr, Müllbetriebe sowie eine Erdaushubdeponie häufig verschmutzt war. Dem widerspricht auch das Landratsamt E. in seinem Schreiben vom 07.08.2001 nicht. Bei Feierabendverkehr musste mit verstärkten Verkehrsaufkommen und zeitbeeinträchtigenden Stauungen gerechnet werden (siehe auch Schreiben des Marktes E. vom 02.02.2000). Dadurch konnten zeitraubende Einschränkungen wegen des starken Gegenverkehrs beim Überholen auftreten. Zudem mussten mehrere Ortsteile mit Fußgängerampeln durchfahren werden. Der Kläger konnte sich hier nicht so schnell bewegen wie zB auf der Bundesautobahn. Der längere Weg über die Bundesautobahn hat sich daher als verkehrsgünstiger herausgestellt. Es ist insoweit nachvollziehbar, dass der Kläger auf dieser Strecke einige Minuten früher zu seiner Wohnung kam als auf dem direkten Weg. Im Rahmen seiner Wahlfreiheit, bei der durchaus die persönliche Neigung zum Fahren auf der Autobahn mit einfließen kann, sieht der Senat den Umweg über die Bundesautobahn als noch unter Versicherungsschutz stehend an. Dabei berücksichtigt er auch, dass in großstädtischen Ballungsräumen (Erlangen/Nürnberg/Fürth) hinsichtlich des geeigneten Heimweges andere Maßstäbe die Wahlfreiheit des Versicherten erweitern. Der Unfall vom 14.07.1999 ist daher als Arbeitsunfall anzuerkennen und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen.

Die Berufung der Beklagten ist als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024